

eines solchen Unternehmens erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft ist, oder wenn für die Errichtung des Unternehmens kein öffentliches Bedürfnis besteht.  
v.3/ Die Erlaubnis zur Errichtung eines Dienstmannsunternehmens kann ferner versagt werden\* wenn der Antragsteller von den Bestimmungen der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung betroffen wird.

II.  
Zu § 1, 2 und 8

Die Erlaubnis zum Betriebe des Dienstmannsgewerbes (Dienstschein) wird nur Personen erteilt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, körperlich geeignet sind, ausreichend Ortskenntnisse besitzen und vom zuständigen Arbeitsamt freigestellt sind. Von Schwerebeschädigten UOJL Opfern des Faschismus darf nur ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

Personen, die diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trünke und zu Ausschreitungen neigen oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben oder wegen Körperverletzung oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft sind oder an einer ekelerregenden Krankheit leiden, kann die Erteilung der Erlaubnis (des Dienstscheins) versagt werden.

Dienstmann eines Unternehmens (§ 1 der Polizeiverordnung) können ausnahmsweise schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen werden; dies gilt insbesondere für Schwerebeschädigte und Opfer des Faschismus.

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der selbständige Dienstmann ein Sparkassenbuch über 75 RM als Sicherheit bei der Sparkasse der Stadt Berlin zu hinterlegen und dem Polizeipräsidenten — Abteilung IV — zu verpfänden. Die Hintexlegungs- und Verpfändungserklärung der Sparkasse der Stadt Berlin wird der Polizeihauptkasse zur Aufbewahrung übergeben.

Auch dafür gelten die Bestimmungen zu § 2, Absatz dieser Anweisung, nur treten an Stelle der dort genannten Fristen solche von 14 Tagen und vier Wochen.

III.  
Zu § 9

Das Nummernschild gibt die Polizeispektion an die für die Zuteilung der Nummern zuständige Abteilung FV zurück.

IV.  
Zu § 11

Bei Streitigkeiten über die zuständige Vergütung oder die Ausführung des Dienstes entscheidet die Polizeispektion; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

V.

Untersagung des Gewerbebetriebes.

1. Dem Inhaber eines Dienstmannsunternehmens kann nach § 4 119 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn er die Salzung (Ausführungsanweisung zu § 1 der Polizeiverordnung) ohne vorgängige Genehmigung der Polizeispektion geändert hat oder wiederholt wegen Verstöße gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Betrieb des Dienstmannsgewerbes bestraft worden ist, oder wenn sich aus seinen Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften ergibt, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt worden sind.

2. Dem Inhaber eines Dienstmannsunternehmens kann nach § 2 in Absatz 1 genannter Gesetzesbestimmung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn nachträglich ergibt, daß der Inhaber von den Bestimmungen der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung betroffen wird.

3. Dem Dienstmann kann nach § 119 a. a. O. der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn sie den Anforderungen der Polizeiverordnung über den Betrieb des Dienstmannsgewerbes nicht mehr genügt oder wiederholt wegen Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung bestraft worden sind, zu Ausschreitungen neigen oder sich nachweislich unzuverlässig gezeigt haben.

4. Dem Inhaber eines Dienstmannsunternehmens oder dem selbständigen Dienstmann kann nach dem im Absatz 1 und 2 genannten Gesetzesbestimmung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die bestellte Sicherheit (Ausführungsanweisung zu §§ 1 und 6 der Polizeiverordnung) durch Zahlung von Strafen oder Entschädigungen vermindert ist und nicht spätestens binnen acht Tagen nach Aufforderung wieder auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt wird.

Berlin, den 6. November 1947.

Der Polizeipräsident

**Gebührenordnung  
für die Dienstmannen im Ortspolizeibezirk Berlin**

Es dürfen gefordert werden:

1. Für Botengänge und Aufträge Innerhalb des Ortspolizeibezirks Berlin:

	bis zu, für Jede weil- 15 Min. tgen angetan- genen 15 Min.	
a) mündliche Aufträge, Briefe oder Lasten bis zu 10 kg Gewicht.....	0,60 RM	0,30 RM
b) Lasten von mehr als 10 kg bis 50 kg .	0,70 RM	0,40 RM
c) Lasten von mehr als 50 kg bis 100 kg .	0,90 RM	0,45 RM
d) Lasten von 100 kg bis 150 kg .	1,15 RM	0,50 RM
e) Lasten von mehr als 150 bis 200 kg .	1,40 RM	0,50 RM
f) bei Beförderung von Lasten über 250 kg Gewicht darf zusätzlich für je 50 kg eine Gebühr von 0,50 RM je angefangene Stunde berechnet werden.		
g) Wenn der Dienstmann Transportmittel, Handwagen u. dergl. stellt, so darf zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von höchstens 0,50 RM je angefangene Stunde gefordert werden.		

II. Für sonstige Aufträge:

a) für die Beaufsichtigung beweglicher Gegenstände.....	0,40 RM	0*30 RM
b) für Wartezeiten von über 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde.....	0,40 RM	0,30 RM
c) Wenn der zur Empfangnahme eines Auftrages bestellte Dienstmann vor Abtauf von 5 Minuten wieder entlassen wird.....	0,35RM	

- d) für die Beförderung von Gepäckstücken aus dem Haus nach einem vor dem Hause stehenden Wagen oder umgekehrt ohne Rücksicht darauf, ob Erdgeschoß, Stockwerk oder Keller:
1. für Stücke bis zu 50 kg . 0,50 RM
  2. für Stücke von 50 kg bis 100 kg

8. bei Stücken über 100 kg darf zusätzlich für je 50 kg eine Gebühr von 0,30 RM gefordert werden.

Vorstehende Sätze der Gebührenordnung sind Höchstsätze, deren Überschreitung strafbar ist.

Berlin, den 6. November 1947.

Der Polizeipräsident

**Verkehr und Versorgungsbetriebe  
Sperrzeiten  
in Theatern, Lichtspieltheatern und Vergnügungsstätten**

Die den Theatern, Kinos und Vergnügungsstätten durch Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin zur Einschränkung des elektrischen Stromverbrauchs vom 31. Oktober 1947 (VOM. S. 249) vorgeschriebene Einsparung von 20% des Septemberkontingentes bringt nur einen Teil der Ersparnisse, die unbedingt erforderlich sind, um die Stromversorgung während der Winterbelastungszeit sicherzustellen. Aus diesem Grunde wurde noch zusätzlich vorgeschrieben, an einem Werktag jeder Woche zwischen Montag und Freitag keinen elektrischen Strom zu verbrauchen.

In Ausführung der obengenannten Einschränkungsanordnung wird folgendes festgesetzt:

1. Diejenigen Theater und Kinos, die nicht von den planmäßigen Stromsperrungen betroffen werden, müssen sowohl den wöchentlichen Schließungstag wie auch die Verbrauchemrängung auf 80 % des Septemberkontingentes einhalten.
2. Diejenigen Theater und Kinos, die durch die planmäßigen Stromsperrungen wöchentlich mindestens drei Vorstellungen schließen müssen, werden von der Verpflichtung, einen Werktag jeder Woche zwischen Montag und Freitag zu schließen, ausgenommen, dürfen jedoch nur 80% des Septemberkontingentes verbrauchen.

Berlin, den 14. November 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Mitteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe

Reuter

**Arbeit**

**Lohnerhöhungen im Baugewerbe**

Mit Anordnung vom 31. Oktober 1947 -t- BK/O (47) 258 — hat die Alliierte Kommandantur Berlin Lohnerhöhungen innerhalb bestimmter Grenzen im Baugewerbe und in den damit verbundenen Gewerben sowie im Baumaterialien-gewerbe gestattet.

Durch die Erhöhung darf der Stundenlohn den vor der Besetzung geltenden Tarif im Baugewerbe sowie in den damit verbundenen Gewerben um nicht mehr als 20% und im Baumaterialien-gewerbe um nicht mehr als 10% übersteigen.

Für die Durchführung sind Tarifverträge vorgesehen, die mit der zuständigen Industriegerwerkschaft abgeschlossen und von der Abteilung für Arbeit bestätigt (registriert) werden.

Da eine allgemeine Lockerung des Lohnstops für die betroffenen Gewerbe-zweige nicht erfolgt ist, sind Lohnerhöhungen nur zulässig, nachdem ein dies-bezüglicher Tarifvertrag abgeschlossen und registriert ist.

Berlin, den 11. Dezember 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

vertretender Oberbürgermeister  
L. Schböder

**Preise m-t**

**Regelung der Preise für Süßware (lose Ware)**

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird nachstehende Regelung für Süßwaren (lose Ware) angeordnet:

Sortenbezeichnung	ab Werk	frei Laden Kleinhandel	Verbrauchende!			
			kg	500 g	250 g	100 g
Dragées	1,60	1,76	2,20	1,10	0,55	0,22
Waizenware	1,60	1,76	2,20	1,10	0,55	0,22
Plastik..... gewickelt ..	1,70	1,87	2,34	1,20	0,60	0,25
Plastik..... gewickelt ..	1,82	2,00	2,50	1,25	0,65	0,30
„ Sport..... gewickelt ..	1,92	2,11	2,64	1,35	0,70	0,30
„ Sport..... gewickelt ..	2,25	2,48	3,10	1,55	0,80	0,35
Fondants, gegossen, gla- eiert oder kandiert ..	2,45	2,70	3,38	1,70	0,65	0,40
Fondants, handüberzogen .	2,90	3,19	4,00	2,00	1,00	0,45

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf auf Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach den geltenden Straf-Vorschriften bestraft.

Berlin C 2, den 27. November 1947.

Az. P.A. B I — 1220 — 3189/47.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

H i m e r